

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

10 (12.7.1898)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Juli

1898

Inhalt.

Diensta Nachrichten.

Provisorisch kirchliches Gesetz. Die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.

Bekanntmachungen. 1. Die Unterstützungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr. — 2. Die Gründung eines evang. Kirchen- und Baufonds in Oberdielbach betr.

Dienst erledigungen.

Berichtigungen.

1.

Diensta Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Juni d. J. Nr. 31 gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Jakob Volk in Heddesbach gemäß § 97 a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Riehen zu ernennen.

Die vonseiten der Gräflich von Helmstatt'schen Patronats Herrschaft zu Neckarbischofsheim erfolgte Ernennung des Stadtvikars Friedrich Haag in Freiburg auf die erledigte evang. Pfarrei Kälbertshausen ist unterm 28. Juni d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 13. Juni d. J. Nr. 6514 wurde Kanzleiaffistent Friedrich Meerwarth bei dieser Stelle zum Registraturassistenten ernannt.

2.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodal-Ausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Sinziger Artikel:

Die evangelischen Bewohner des Waldhofs, welche bisher theils zur Kirchengemeinde Käferthal, theils zur Kirchengemeinde Mannheim gehörten, bilden vom 1. Januar 1899 an eine eigene Kirchengemeinde Waldhof mit der in der Anlage gegebenen Umgrenzung.

Die Kirchengemeinde Waldhof wird dem evangelischen Kirchspiel Käferthal als Filial zugewiesen.

Gegeben Schloß Baden, den 6. April 1898.

Friedrich.

Fr. Wielandt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Deede.

Anlage

zum provisorischen kirchlichen Gesetz, die Errichtung einer Kirchengemeinde Waldhof als Filial des Kirchspiels Käferthal betr.

Die Umgrenzung der neuen Kirchengemeinde Waldhof ist folgende:

Im Norden die Gemarkungsgrenze gegen Sandhofen bis zur Landstraße Sandhofen-Käferthal;

im Nordosten die genannte Straße bis zur Waldgrenze am Kugelfang;

im Osten der Verbindungsweg vom Waldeck beim Kugelfang zum Speckweg und von da eine Linie über den Riedweg und die Straße Waldhof-Käferthal zum Schnittpunkt des Weidentwegs mit der Eisenbahnlinie Waldhof-Mannheim (Hauptbahnhof);

im Süden der Weidentweg bis zum Gutemanngraben und alsdann eine Linie diesem entlang bis zum Schnittpunkt desselben mit der Eisenbahnlinie Waldhof-Mannheim (Neckarvorstadt) und von da in der Richtung des Floßhafendamms an den Floßhafen (Ultrhein);

im Westen der Ultrhein (frühere Gemarkungsgrenze zwischen Sandhofen einerseits und Käferthal und Mannheim anderseits).

3.**Bekanntmachungen.**

1. Die Unterstütungen aus der Katharina-Barbara-Stiftung betr.

Aus der Katharina-Barbara-Stiftung ist von der für das Jahr 1898 verfügbaren Geldsumme zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach bei Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen der

evang. Gemeinde Fischen, Pfarrei Schallbach, Diözese Brrach, eine Gabe von 70 M. vorwilligt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 15. Juni 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlert.

2. Die Gründung eines evang. Kirchen- und Baufonds in Oberdielbach betr.

In der zum Kirchspiel Strümpfelbrunn gehörigen Gemeinde Oberdielbach ist aus gesammelten freiwilligen Gaben zur Erbauung einer Kirche ein eigener Kirchen- und Baufond gegründet worden, wozu von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 2. Juni 1898 Nr. 12302 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 16. Juni 1898.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Dossenbach, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Mündingen, Diözese Emmendingen, welche auf 1. Oktober d. J. in Erledigung kommt, soll wieder besetzt werden. Der künftige Pfarrer hat auf Verlangen die Vernehmung der zum Kirchspiel Rönningen gehörigen Filialgemeinde Mandel zu übernehmen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Steinen, Diözese Brrach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Filialdienst wird eine besondere Vergütung von 50 M. jährlich gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Sulzburg, Diözese Müllheim, welche auf 1. September d. J. in Erledigung kommt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Berichtigung.

In der Zusammenstellung der kirchlich-statistischen Notizen für die Diözesansynoden des Jahres 1897 (Beilage 1 zum Gesetzes- und Verordnungs-Blatt von 1898 Nr. V) ist Seite 67 unter Kolonne 8 zu D. Z. 9 (Diözese Karlsruhe-Band) zu setzen:

9437 und 36,1 statt

8437 und 32,3 und dementsprechend für Kolonne 8 im Ganzen:

166868 und 26,2 statt

165868 und 26,1.

Ebenda muß es in Spalte 2 oben „Diözese“ statt Kirchengemeinde heißen.